

13) Bekanntmachung, den Handelsverkehr mit dem Königreiche Belgien betr.

Auf dem Grunde eines zwischen den Regierungen des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, mit Ausnahme von Hannover, und dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Uebereinkommens treten hinsichtlich der Zulassung und Besteuerung der beiderseitigen Handelsreisenden vom 1. Januar 1855 an bis auf Weiteres die nachstehenden Bestimmungen in Wirksamkeit:

1) Fabrikanten und Kaufleute sowie deren Handelsreisende aus einem der kontrahirenden Zollvereinsstaaten, welche in ihrem Heimathlande in einer dieser Eigenschaften die Gewerbesteuer bezahlt oder bei der kompetenten Behörde zu diesem Zwecke ihre Anmeldung abgegeben haben, können:

- a. für die Bedürfnisse ihres Gewerbezweiges Einkäufe in Belgien machen und
- b. daselbst, mit oder ohne Waarenmuster, Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen.

Die gleichen Rechte sollen Belgischen Fabrikanten, Kaufleuten und deren Handelsreisenden in den theilhaftigen Staaten des Zollvereins zu Theil werden.

2) Zum Beweise, daß das Recht, den einen oder den anderen der vorgedachten Gewerbezweige zu betreiben, erworben sei, soll bezüglich der Unterthanen der Staaten des Zollvereins die Vorzeigung eines für das laufende Jahr gültigen Legitimationscheines, nach dem anliegenden Muster unter A. (für Fabrikanten und Kaufleute) und unter B. (für Handelsreisende) sowie

bezüglich der Belgischen Unterthanen: die Vorzeigung eines für das laufende Jahr gültigen Patent-Zertifikats nach dem beiliegenden Muster unter Ziffer I. angesehen werden.

3) Die vorstehend unter Ziffer 2. gedachten Urkunden werden die Personen-Beschreibung und die Namensunterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stempel oder Siegel derjenigen kompetenten Behörde, welche sie ausfertigt, versehen werden.

4) Gegen Vorzeigung einer in vorgedachter Form ausgestellten Urkunde für das laufende Jahr, soll den Unterthanen des einen Staats, welche daselbst eins oder mehrere der unter Ziffer 1. Absatz a erwähnten Gewerbe ausüben und welche im andern Staate die unter a und b daselbst angedeuteten Handelsgeschäfte betreiben wollen, hier, nachdem ihre Identität anerkannt sein wird, von der kompetenten Behörde, und zwar im diesseitigen Fürstenthume ein Gewerbechein nach dem weiter beigegebenen Muster C und in Belgien ein Patent nach dem Muster Nr. II ausfertigt werden.

Die Belgischen Unterthanen, welche die fraglichen Gewerbe ausüben, sind verpflichtet, in jedem der Staaten des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen werden, einen besonderen Gewerbechein nach dem Muster C zu lösen; sie werden dieser-